



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. IX. Erklärung der Kayserlichen wegen des Termini Solutionis in der Casselischen Sache: Von dem Neben-Recess wegen der Casselischen Satisfactions-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Fluvium Meppen, una cum Oppidis Beveringen, Wolckmarfen, Cogelberg, 1648.
Mart. (Jurisdictioni Hassio-Cassellanæ alias obnoxia fuere) Hæreditario Jure. Mart.

4) Retentionem dimidii Comitatus Arnsbergensis pro ducentis millibus Thaleris Imperialibus oppignorationis Jure, quibus resolutis, promittunt restitutionem.

5) Petunt, sibi numerari in parata pecunia statim post Pacem conclusam quadringenta Thalerorum millia.

6) Ut sibi cedantur Jura directi Domini in quatuor Præfecturas Schaumburgicas, scil. Schaumburg, Buckenburg, Sachsenhagen, Stadthagen.

7) Satisfactionem militum æqualem cum Suecica.

His præstitis, cæterorum locorum a se occupatorum Restitutionem pollicentur, retento tamen sibi omni apparatu Bellico, dejectis propugnaculis ac Fortificationibus, insuper conventa prius & concessa Autonomia & libero Calvinistica Religionis istorum locorum incolis Exercitio.

§. IX.

Erklärung der
Kaiserlichen
wegen des
Termini So-
lutionis in
der Cassel-
schen Sache.

Man seyerte aber auch sogar des Sonntages nicht, gestalten am 25. Mart. denen Kaiserlichen und Schwedischen hinterbracht wurde, wie weit es in der Casselschen Sache gekommen sey, und erklärten sich darauf die Kaiserliche Gesandten, es solle dabey bleiben, daß die Zeit der 9. Monath, zu Abtrag der 600000. Thlr. a tempore ratificata Pacis zu laufen anfangen, und der Nachstand von dar an verzinst werden solle, daß also diese Sache ihre Richtigkeit erlangete.

Des folgenden Montags, den 27. ejusd. bedanckten sich die Cassel. Gesandten gegen die Altenburgischen, wegen der bey dem Cassel. Satisfactionis-Punct geäußerten vielen Bemühung, mit dem Anhang, weil es nunmehr auch an die Marpurgische Succession-Sache komme, möchten sie sich doch auch dieselbe, und zwar dahin recommendirt seyn lassen, daß es dabey bleibe, wohn sich der Graf von Trautmansdorff vor seiner Abreise erkläret, daß nemlich Hessen-Darmstadt $\frac{2}{3}$ Theil, und der Hessen-Casselsche Linie $\frac{1}{3}$ Theil bleiben solten. Diemittel aber auch jeso zu Cassel die gültliche Handlung mit Ernst fortgesetzt würde, indem nicht allein Landgraf Georgs ältester Herr Sohn, sondern auch Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, als Interponent, sich alda befunden; so könnten sie, die Hessen-Cassel. Abgesandten wohl eine sol-

Von der Mar-
purgischen
Successions-
Sache.

che Reservation zulassen, daß hiesige Abhandlung nicht hinderlich seyn solle, demjenigen, was zu Cassel mit beyderseits Belieben in Güte unterdeß möchte verglichen seyn, oder noch verglichen werden. Sonst vernehmen sie auch, daß ein Neben-Recess wegen derjenigen Stände, so Chur-Mainz, Chur-Cölln und Fulda, der 600000 Thlr. halber Beytrag zu thun hätten abgefaßt seyn solle, welche sie auch zu lesen bekommen hätten. Nun müsten sie aber im Namē ihrer gnädigst. Fürstin und Frauen nochmalen wiederholen, daß Dieselbe ihre Satisfaction bey Pfalz-Neuburg, Ostfriesland und den Wetterauschen Grafen zu suchen nicht begehre, sinremahl selbige Stände, theils von ihr deshalb ein Versprechen hätten, zum Theil aber nahe Anverwandte und Freunde wären: Müsten es doch endlich dahin stellen, was sämtlichen Ständen des Reichs hierinnen gefällig, könnten es aber doch in ihrer Fürstl. Gnaden Namen nicht unterschreiben. Sie erwähen, daß gesetzt worden, solcher Neben-Recess solle pars Instrumenti Pacis seyn, und demselben einverleibet werden. Wann nun im Namen Ihr. Fürstl. Gnaden das Instrumentum Pacis subscribiret würde, so approbiren Sie dadurch solche Abhandlung. Derohalben sie zu bitten hätten, man möchte es bey einem blossen Neben-Recess verbleiben lassen. 2.) sey dar-

Von dem Neben-Recess wegen der Casselschen Satisfaction Gelder.

1648.
Mart.

darin befindlich, daß Ihr. Fürstl. Gnaden die Eintreibung der Contribution zu solcher Zahlung nicht verhindern solle. Solches sey etwas schimpflich, auch nicht präsumirlich, daß Ihr. Fürstl. Gnaden Ihre eigenen Befehle verhindern werde. Sie, die Casselischen, wolten doch wol Parole geben, daß keine Hinderung geschehen solle.

Auf diesen Vortrag antworteten die Altenburgischen, und baten, die Casselischen möchten doch in der Marburgischen Successions-Sache nicht lange zurück halten, sondern mit ihren Ultimis bald heraus gehen, auch der Frau Land-Gräfin dahin einrathen, daß die Sache auf billigen und festen Fuß dergestalt gefeset werde, damit gutes Vertrauen und beständige Freundschaft zwischen diesen, so nahe Bluts Verwandten Häusern erwachsen möchte. Wolten verhoffen, weil Herzog Ernst zu Sachsen persönlich jezo zu Cassel sey, es werde die Sache gütlich und endlich dafelbst beigeleget werden. So viel aber den Neben-Receßs betrifft, so möchten sie jezo nun nicht viel deswegen moviren, es werde sich hiernechst bey adjuſtirung des Friedens-Instrumenti doch wol geben; sie erinnerten auch die Casselischen möchten dahin bedacht seyn, daß ohne fernern Aufenthalt dieser vergleichene Satisfactions-Punct zum

wenigstens von den Käyserlichen und Schwedischen Legations-Secretarien unterschrieben werden möchte, indem zu befürchten sey, es dürfte der Bischoff zu Osnabrück, als Chur-Eölnischer Haupt-Gesandter zu Münster, etwas widerliches einstreuen, und hätte man die Nachricht, daß Doct. Buschmann den Aufsat hinunter nach Münster geschickt habe. Sie lieffen sich solches wohlgefallen, und versicherten, sogleich mit denen Schwedischen deswegen zu reden. Erboten sich sonst, sobald die Marburgische Sache richtig, wolten sie selbst darauf dringen, damit die Schwedischen die Pfälzische Sache unterschrieben.

Ob aber gleich die Altenburgischen gerne sahen, daß die Conferenz zwischen dem Käyserlichen und Schwedischen zu gänzlicher Berichtigung der Casselischen Sache ohverlängst möchte fortgesetzt werden; So vermeynte jedoch *Salvius*, es wäre besser, wenn vorher auch noch durch einiger Stände Vermittelung die Marburgische Sache besser präparirer, auch der punctus Satisfactions Militie Suedice, angegriffen würde, weil man zu Stockholm besorgt sey, die Reichs-Stände dörfften, wann sie untereinander verglichen wären, der Cron Schweden dafsals nicht gar viel eingestehen.

§. X.

Deliberation einiger Catholischen und Evangelischen Gesandten über den Amnistie-Punct.

Der genommenen Abrede zufolge, (siehe §. VIII. in fine) thaten sich Montags, den 27. Martii, die Altenburgische und Braunschweigische Gesandten, bey dem Chur-Bayerischen, Doct. *Krebsen*, zusammen, allwo sich auch der Chur-Mainzische, Lic. *Mehl*, und der Würzburgische eingefunden hatten. Machten also einen Anfang, über die noch unverglichene Sachen in puncto Amnestie mit einander zu reden. Und zwar (1) wegen der Baaden-Durlachischen Sache; Worinnen der Chur-Bayerische Gesandte, weil er 16. Jahr lang, dem Catholisch-Baadischen Theil bedienet gewesen, sich sehr hart bezeugte, und wolte lieber die Remission des Nachtrags, so vermög der Verträge, aus der Nieder-Marggraffschaft der Oberrn, an 1500. Malter Haber und 52. Fuder Wein, jährlich gereicht werden

solten, und welche die Käyserliche Gesandten, dem Marggraf *Friederich* zu Baaden Durlach allbereit verwilliget hatten, wiederum zurück nehmen; Er führte dabey an, Chur-Bayern sey ein Protector des Marggrafen *Friederich Wilhelms* zu Baaden, und werde vor demselben, seine Armée stehen lassen; So habe auch der Cardinal *Mazarini* zu Paris, nachdem er, der Abgesandte, von dannen vor 6. Monaten abgereiset wäre, gesagt, es sey gnug, wenn dem Marggraf *Friederich* die fructus geschencket würden, so er aus der Ober-Marggraffschaft 28. Jahr lang erhoben habe. Es sey eine von Käyserlicher Majestät abgeurtheilte und exequirte Sache, und würde dem Marggraf *Friederich* all zu schwer fallen, den Marggraf *Wilhelmen* zu einem unehelichen Kinde zu machen.

Die

1648.
Mart.